

# **Förderrichtlinien zur Außerschulischen Jugendbildung/ Jugendarbeit der Stadt Worms**

## **Allgemeine Bestimmungen**

Die Stadt Worms gewährt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekten und Anschaffungen unter Anwendung der vorliegenden Bestimmungen.

Über die Zuschussanträge entscheidet das Jugendamt.

## **Voraussetzungen zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen**

Zuschussberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sowie andere Träger der Jugendarbeit mit Sitz in Worms. (Ausnahme: Freizeiten und Schulungen von überregionalen Veranstaltern) Initiativ- und Ad-hoc-Gruppen von Jugendlichen müssen aus mindestens 6 Personen bestehen und sich regelmäßig treffen. Mindestens ein Mitglied der Gruppe muss gegenüber einem Träger der Jugendhilfe verantwortlich sein. Die Ziele der Gruppe müssen sich im Rahmen der Jugendarbeit nach SGB VIII §11 Abs.3 bewegen.

Zuschüsse werden für Teilnehmer/ -innen im Alter von 7 bis 27 Jahren, die in Worms ihren Wohnsitz haben, gewährt.

Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Leiter/-innen von Veranstaltungen/Maßnahmen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen eines Wormser Veranstalters sind auch zuschussberechtigt, wenn sie außerhalb von Worms wohnen bzw. über 27 Jahre alt sind.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Pro Einzelveranstaltung /-maßnahme darf nur ein Antrag auf Bezuschussung an die Stadt Worms gestellt werden. Eine Doppelförderung ist nicht möglich!

## **Abrechnung**

Die Anträge auf Zuschuss müssen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder Maßnahme bzw. des Projektes beim Jugendamt vorliegen. Diesen sind die entsprechenden Formblätter "Verwendungsnachweis..." beizufügen. Bei nicht vorhandenen Formblättern muss eine Kopie der Abrechnung der Maßnahme eingereicht werden. Der/die Antragssteller/-in erhält schriftlich Mitteilung über die Förderung. Formblätter für die Abrechnung von Freizeiten, Schulungen und Lehrgängen, sowie Anträge auf Bezuschussung von Sachkosten für Aktivitäten im Rahmen der Ferienkalender des Stadtjugendringes liegen den Förderrichtlinien als Kopiervorlage bei. Falls es für einzelne Verbände nicht möglich ist, Fotokopien zu erstellen, können die entsprechenden Antragsformulare auch weiterhin über das Jugendamt bezogen werden.

Bei Schulungen und Lehrgängen ist ein Programm beizulegen, aus dem Zeiten, Themen und Referent/-innen der einzelnen Veranstaltungspunkte hervorgehen.

Die Förderung ist maximal auf die Deckung des nach Abzug der Einnahmen und des Eigenanteils verbleibenden Bedarfs begrenzt.

Beträge unter 10,- € werden nicht ausgezahlt.

Angeschafftes Material sollte allgemein zugänglich sein.

Unter dem Punkt Einzelbestimmungen sind entsprechend der Veranstaltungen oder Maßnahmen nähere Regelungen beschrieben.

## **Förderungsfähig sind:**

1. Freizeiten und internationale Jugendbegegnungen in und außerhalb von Worms, sofern sie nicht anderweitig förderungsfähig sind

2. Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen in und außerhalb von Worms
3. Lehrgänge und Seminare mit den Schwerpunkten der Jugendarbeit gemäß SGB VIII §11 Abs.3.1 in und außerhalb von Worms
4. Projekte mit den Schwerpunkten der Jugendarbeit gemäß SGB VIII §11 Abs.3.1
5. Veranstaltungen mit einem suchtpreventionsspezifischen Schwerpunkt und solche, die besonders die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern, sowie Kulturveranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, Kunstausstellungen, Filmnächte, Musikveranstaltungen,...)
6. Veranstaltungen im Rahmen der Ferienkalender des Stadtjugendringes
7. Pädagogisches Arbeitsmaterial
8. Projekte und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit

### **Nichtförderungsfähig sind:**

1. Veranstaltungen und Maßnahmen von Kindertagesstätten und Schulklassen
2. Veranstaltungen und Maßnahmen, die einen rein religiösen, sportlichen oder parteipolitischen Charakter haben

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Richtlinien wurde am 12.12.2000 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und tritt am 01. 01. 2001 in Kraft.

## **1. Freizeiten und internationale Begegnungen in und außerhalb von Worms**

Unterstützt werden Lager, Fahrten und Freizeiten, die von Jugendgruppen und Jugendverbänden durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen insbesondere der Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens dienen sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung bieten.

### **Zuschussbetrag:**

1,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in

5,- € pro Tag und ehrenamtliche Betreuer/-in bis zu 10 Tagen – Bei Freizeiten, die länger als 10 Tage dauern, werden die ehrenamtlichen Betreuer/-innen ab dem 11. Tag mit 1,50 € bezuschusst.

### **Personenzahl und -alter:**

Es müssen mindestens 5 Personen im Alter von 7-27 Jahren sowie ein/e Betreuer/-in an der Maßnahme teilnehmen. Darüber hinaus wird je angefangene 7 Teilnehmer/-innen ein/e Betreuer/-in bezuschusst.

### **Dauer der Veranstaltung:**

3-21 Tage bei Freizeiten im In- und Ausland, in und außerhalb von Worms

3-21 Tage bei internationalen Jugendbegegnungen im Ausland

Teilnehmer/-innen aus Worms, die an regionalen bzw. an landesweiten Freizeiten/Begegnungen teilnehmen, werden auch dann bezuschusst, wenn die Zahl der Wormser Teilnehmer/-innen unter 5 liegt.

## **2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen in und außerhalb von Worms**

Unterstützt werden Tagesveranstaltungen, Kurzlehrgänge mit Übernachtung und mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung, die der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Nicht förderungsfähig sind Schulungen, die einen rein sportlichen, religiösen oder parteipolitischen Charakter haben.

### **Zuschussbetrag:**

2,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (halber Tagessatz)

5,- € pro Tag und Teilnehmer/-in (voller Tagessatz)

10,- € pro Teilnehmer/in bei Kurzlehrgängen

### **Personenzahl und -alter:**

Mindestens 5 Personen im Alter ab 14 Jahren

### **Dauer der Veranstaltung:**

#### **Tagesveranstaltungen:**

3 Programmstunden (halber Tagessatz)

6 Programmstunden (voller Tagessatz)

#### **Kurzlehrgänge:**

Kurzlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen Dauer mit Übernachtung und mit einem Programm von jeweils mindestens 2 Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens 6 Zeitstunden.

#### **Mehrtägige Lehrgänge:**

Für mehrtägige Lehrgänge ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen je als ein voller Teilnehmertag, wenn an diesen Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wird.

## **3. Lehrgänge und Seminare zur Jugendbildung und –arbeit**

Gefördert werden Lehrgänge und Seminare in und außerhalb von Worms mit den Schwerpunkten allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche, technische, suchtpreventive und geschlechtsspezifische Bildung.

### **Zuschussbetrag:**

2,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (halber Tagessatz)

5,- € pro Tag und Teilnehmer/-in (voller Tagessatz)

10,- € pro Teilnehmer/in bei Kurzlehrgängen

**Personenzahl und -alter:**

Mindestens 5 Personen im Alter von 12-27 Jahren

**Dauer der Veranstaltung:****Tagesveranstaltungen:**

3 Programmstunden (halber Tagessatz)

6 Programmstunden (voller Tagessatz)

**Kurzlehrgänge:**

Kurzlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen Dauer mit Übernachtung und mit einem Programm von jeweils mindestens 2 Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens 6 Zeitstunden.

**Mehrtägige Lehrgänge:**

Für mehrtägige Lehrgänge ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen je als ein voller Teilnehmertag, wenn an diesen Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wird.

**4. Projekte mit den Schwerpunkten der Jugendarbeit gemäß SGB VIII §11 Abs.3.1**

Gefördert werden Projekte mit den Schwerpunkten allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche, technische, suchtpräventive und geschlechtsspezifische Bildung. Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes formlos beim Jugendamt gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Das Jugendamt bestätigt dann den Eingang des Antrags. Gleichzeitig erhält der/die Antragsteller/-in eine Förderungsab- oder -zusage.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt eine Kopie der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen. Ein endgültiger Bescheid, sowie die Auszahlung der Förderung erfolgen spätestens 8 Wochen nach Eingang der Abrechnung im Jugendamt.

Bei Antragssummen über 500,- € muss der Antrag bereits 6 Wochen vor Beginn des Projektes beim Jugendamt vorliegen.

**Zuschussbetrag:**

Über die Förderungssumme wird im Einzelfall entschieden.

Förderungen von Projekten, die mehr als ein Jahr andauern, müssen gesondert beantragt werden.

## **5. Veranstaltungen**

- mit einem suchtpreventionsspezifischen Schwerpunkt (Veranstaltungen, die eindeutig der Suchtgefährdung junger Menschen vorbeugen)
- die besonders die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern (Veranstaltungen, die SGB VIII § 9 Abs. 3 entsprechen)
- mit kulturellem Hintergrund

Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes formlos beim Jugendamt gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Das Jugendamt bestätigt dann den Eingang des Antrags. Gleichzeitig erhält der/die Antragsteller/-in eine Förderungsab- oder -zusage.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt eine Kopie der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen. Ein endgültiger Bescheid, sowie die Auszahlung der Förderung erfolgen spätestens 8 Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Jugendamt.

### **Zuschussbetrag:**

Gefördert wird 1/3 der Gesamtkosten des Projektes bis maximal 250,- €.

Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit von mehreren Verbänden in Kooperation durchgeführt werden.

## **6. Veranstaltungen im Rahmen der Ferienkalender des Stadtjugendringes**

### **Zuschussbetrag:**

25,- € pro Veranstaltungstag (Basisfinanzierung)

### **Personenzahl:**

Mindestens 5 Teilnehmer/-innen

### **Dauer der Veranstaltung:**

Die Veranstaltungsdauer sollte zwei Stunden oder mehr pro Tag betragen

### **Sonstiges:**

Für Veranstaltungen, die einen erheblich höheren Förderungsbedarf als die Basisfinanzierung benötigen, kann ein gesonderter Antrag über den Mehrbedarf gestellt werden.

## **7. Pädagogisches Material**

Gefördert wird die Anschaffung von Materialien mit einer besonderen Bedeutung für die pädagogische Arbeit. Gefördert werden nur Neuanschaffungen. Nicht gefördert werden Büroausstattungen, laufende Sachkosten und Kraftfahrzeuge.

### **Zuschussbetrag:**

Bei entstandenen Kosten ab 100,- € beträgt die Förderung 1/3 der Gesamtkosten bis maximal 250,- €.

Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Anschaffung des Materials formlos beim Jugendamt gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Das Jugendamt bestätigt dann den Eingang des Antrags. Gleichzeitig erhält der/die Antragsteller/-in eine Förderungsab- oder -zusage.

Spätestens zwei Monate nach Anschaffung des Materials sind beim Jugendamt Kopien der Originalbelege vorzulegen. Ein endgültiger Bescheid, sowie die Auszahlung der Förderung erfolgen spätestens 8 Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Jugendamt.

## **8. Projekte und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit**

### **Zuschussbetrag:**

Bei entstandenen Kosten ab 100,- € beträgt die Förderung 1/3 der Gesamtkosten bis maximal 250,- €.

Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes, bzw. vor der Anschaffung des Materials formlos beim Jugendamt gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Das Jugendamt bestätigt dann den Eingang des Antrags. Gleichzeitig erhält der/die Antragsteller/-in eine Förderungsab- oder -zusage.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung des Projektes, bzw. nach Anschaffung des Materials sind beim Jugendamt Kopien der Originalbelege vorzulegen. Ein endgültiger Bescheid, sowie die Auszahlung der Förderung erfolgen spätestens 8 Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Jugendamt.

Zuschüsse für Materialien der Öffentlichkeitsarbeit können nur von den Zentralstellen der einzelnen Verbände beantragt werden. Die Materialien können von den Einzelverbänden bei der Zentralstelle entliehen werden.